

## ANMELDUNG

Per Mail an: info@biko-fn.de

Ich melde mich für folgendes Seminar verbindlich an:

### Mitwirkung der Jugend- und Auszubildenden- vertretung - JAV-Seminar

Seminar-Nr.: **GL004**  
Datum: **22.01. - 27.01.2023**  
Beginn: 18.00 Uhr  
Ort: Lobinger Parkhotel  
89537 Giengen an der Brenz

m  w  d

Nachname, Vorname

Vollständige Firmenanschrift

Telefon

E-Mail-Adresse des / der Teilnehmenden

Funktion  Betriebsrat  
 Jugend- und Auszubildendenvertretung  
 Schwerbehindertenvertretung  
 Sonstige:

Datum und Unterschrift

**AGB:** Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.  
Diese können Sie unter [www.biko-fn.de/service/agbs](http://www.biko-fn.de/service/agbs) einsehen.

**Datenschutz:** Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Daten  
werden gemäß unserer Datenschutzerklärung gespeichert und verarbeitet.  
Diese können Sie unter [www.biko-fn.de/datenschutz](http://www.biko-fn.de/datenschutz) einsehen.



Unser Seminarangebot und die Seminarinhalte entstehen  
in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der IG Metall in  
Ulm, Albstadt, Aalen, Friedrichshafen-Oberschwaben, Singen,  
Heidenheim und Schwäbisch Gmünd.

Bildungskooperation  
Alb-Donau-Bodensee e.V.  
Wiesentalstraße 40  
88074 Meckenbeuren

+49 7542 93780-0  
info@biko-fn.de  
www.biko-fn.de

# JUGEND- UND AUSZUBILDENDEN- VERTRETUNG

## Mitwirkung der Jugend- und Auszubildendenvertretung JAV-Seminar

für die Regionen  
Friedrichshafen-Oberschwaben und Singen

**22.01. bis 27.01.2023**

Ausschreibung 2023  
nach § 65 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 6 BetrVG



# THEMENPLAN

## Mitwirkung der Jugend- und Auszubildendenvertretung - JAV-Seminar

**Seminarnummer: GL004**

Das Seminar vermittelt Grundkenntnisse über die Voraussetzungen der Arbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV), wie sie sich aus den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Betriebe sowie nach dem Betriebsverfassungsgesetz und der dazugehörigen Rechtsprechung ergeben.

### Seminarinhalt

- > Arbeitsfelder der JAV
- > Bestandsaufnahme der betrieblichen Situation, insbesondere Ausbildungsqualität (BBiG) und Jugendarbeitsschutz (JArbSchG)
- > Aufgaben und Stellung der JAV in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes - allgemeine Übersicht:
  - § 70 Allgemeine Aufgaben
  - § 67 Teilnahme an der Betriebsratssitzung
  - § 68 Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen
  - § 96 Förderung der Berufsbildung
  - § 97 Einrichtung und Maßnahmen der Berufsbildung
  - § 98 Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen
- > Grundsätze für die Durchführung der Aufgaben und die Zusammenarbeit nach §§ 2 und 74 BetrVG
- > Bedingungen zur Durchsetzung von Interessen und Handlungsmöglichkeiten der JAV
- > Organisatorische Voraussetzung für die Arbeit, § 65 BetrVG Geschäftsführung der JAV:
  - Sitzung der JAV und Teilnahme der Gewerkschaften
  - Beschlüsse und Niederschrift zur JAV-Sitzung
  - Geschäftsordnung
  - Ehrenamtliche Tätigkeit, Arbeitsversäumnis
  - Kosten und Sachaufwand
- > Jugend- und Auszubildendenversammlung nach § 71 BetrVG i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 BetrVG

### Ihr Vorteil

Sie lernen, welche Handlungsmöglichkeiten sich aus den Rechten, Pflichten und Aufgaben rund um Ausbildung und Duales Studium ergeben.

Sie erhalten Handwerkszeug, um die Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden vertreten und durchsetzen zu können.

Sie üben die Vorbereitung und Durchführung einer Jugend- und Auszubildendenversammlung.

### Referenten

Nadine Krenn,  
Gewerkschaftssekretärin,  
IG Metall Friedrichshafen-Obschwaben und Singen

Philipp Ruf  
ehemaliger Jugend- und Auszubildendenvertreter,  
Audi AG, Neckarsulm

# ORGANISATORISCHES

<b>Seminargebühr</b>	<b>920,00 EUR</b>
<b>Übernachtung</b>	<b>372,50 EUR</b>
<b>Verpflegung*</b>	<b>383,30 EUR</b>

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.  
\* In der Verpflegung ist die Tagungspauschale enthalten.

### Bücherpaket

Fachliteratur ist im Seminarpreis enthalten.

### Freistellung

Gemäß § 65 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 6 BetrVG erfolgt die Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Nach § 65 Abs 1 i.V.m. § 40 BetrVG ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, die mit dem Besuch des Seminars anfallenden Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und Seminargebühr) zu übernehmen. Voraussetzung für die Freistellung nach § 65 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 6 BetrVG und die Übernahme der Seminarkosten ist die ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats.

### Ausfallgebühren

Die Anmeldung zum Seminar verpflichtet zur Zahlung der Seminargebühr. Bei Abmeldungen bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn entstehen keine Kosten.

### Die Ausfallgebühren betragen

in der 4. Woche vor Seminarbeginn 25 %,  
in der 3. Woche vor Seminarbeginn 30 %,  
in der 2. Woche vor Seminarbeginn 35 %,  
in der 1. Woche vor Seminarbeginn 40 %  
der Seminargebühr.  
Bei Nichterscheinen berechnen wir 100 %  
der Seminargebühr.

Absagen, die 1 bis 3 Arbeitstage vor Seminarbeginn eingehen, werden wie Nichterscheinen behandelt. Unter Umständen können bei kurzfristiger Absage auch Stornogeühren des Tagungshotels in Rechnung gestellt werden.